

TOP

**Einführung des wiederkehrenden Beitrages für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Kottenheim;
Erforderliche Satzungsregelungen**

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Abteilung: Abteilung 3

Datum: 25.05.2016 Aktenzeichen:
3 - 653-31 G 642

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschläge:**1. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag**

Der Ortsgemeinderat beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „Spitzabrechnung“ anzuwenden.

2. Ermittlungsbereich

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Kottenheim für die zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen zwei nachfolgend genannte einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet werden:

- 1. Kottenheim, Ortslage**
- 2. Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf'm Biersberg“ einschließlich der 1. Änderung und Erweiterung**

3. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragssatzung für die nachfolgend genannten, einheitlichen öffentlichen Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) wie folgt festzusetzen:

- 1. Kottenheim, Ortslage** **35 v.H.**
- 2. Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf'm Biersberg“ einschließlich der 1. Änderung u. Erweiterung** **30 v.H.**

4. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur Ermittlung der Verschonungsregelung den tatsächlich festgesetzten Beitragssatz je m² der jeweiligen Maßnahme anzusetzen, der mit dem Faktor 1,00 multipliziert wird. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Belastungen abgestellt.

Die Verschonung soll darüber hinaus grundsätzlich auf maximal 15 Jahre, mindestens jedoch auf 10 Jahre begrenzt werden.

Hiernach scheiden Straßen, deren erstmalige Herstellung oder Ausbau vor über 15 Jahre erfolgte, von einer Verschonungsregelung aus.

Berechnungsschema:

1. **1,00 € / m² tatsächlicher Beitrag = 1 Jahr Verschonung** (aufgerundet)
2. **Maximal 15 Jahre Verschonung**
3. **Mindestens 10 Jahre Verschonung**

Berechnung zur Verschonungsregelung:

Mayener Straße, unteres Teilstück

Straßenbeleuchtung (fertiggestellt in 2015);

Geschätzter Beitrag: 0,897047 € / m² : 1,00 €, Ergebnis: 0,90 Jahre
aufgerundet: 1 Jahr
Mindestregelung: 10 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2026

Bahnhofstraße

Straßenbeleuchtung (fertiggestellt in 2015);

Geschätzter Beitrag: 0,319693 € / m² : 1,00 €, Ergebnis: 0,32 Jahre
aufgerundet: 1 Jahr
Mindestregelung: 10 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2026

Adelheidstraße

fertiggestellt in 2012; Beitrag: 7,784765 € / m² : 1,00 €, Ergebnis: 7,78 Jahre
aufgerundet: 8 Jahre
Mindestregelung: 10 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2023

Im Pesch

fertiggestellt in 2012; Beitrag: 6,544574 € / m² : 1,00 €, Ergebnis: 6,54 Jahre
aufgerundet: 7 Jahre
Mindestregelung: 10 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2023

Auf Heinzenbuchen

fertiggestellt in 2011; Beitrag: 2,644585 € / m² : 1,00 €, Ergebnis: 2,64 Jahre
aufgerundet: 3 Jahre
Mindestregelung: 10 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2022

Bürresheimer Straße

fertiggestellt in 2010; Beitrag: 2,0254 € + 1,4928 € = 3,5182 € (Aufteilung wegen
Kostenspaltung) /m² : 1,00 €, Ergebnis: 3,52 Jahre
aufgerundet: 4 Jahre
Mindestregelung: 10 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2021

Hochstraße

fertiggestellt in 2009; Beitrag: 5,8788 € /m² : 1,00 €, Ergebnis: 5,88 Jahre
aufgerundet: 6 Jahre
Mindestregelung: 10 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2020

Im Hengst

fertiggestellt in 2008; Beitrag: 16,8835 € /m² : 1,00 €, Ergebnis: 16,88 Jahre
aufgerundet: 17 Jahre
Maximalregelung: 15 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2024

Im Rabächer

fertiggestellt in 2008; Beitrag: 13,6641 € /m² : 1,00 €, Ergebnis: 13,66 Jahre
aufgerundet: 14 Jahre
keine Maximal- oder Mindestregelung!
Beitragspflichtig somit ab: 2023

Schulstraße

fertiggestellt in 2004; Beitrag: 2,4208 € /m² : 1,00 €, Ergebnis: 2,42 Jahre
aufgerundet: 3 Jahre
Mindestregelung: 10 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2015
demnach keine Verschonung mehr !

Straße In den Wiesen + Rutschbach + Teilstück verlängerte Golostraße

fertiggestellt in 1999; Beitrag: 8,256392 € /m² : 1,00 €, Ergebnis: 8,26 Jahre
aufgerundet: 9 Jahre
Mindestregelung: 10 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2010
demnach keine Verschonung mehr !

Fraukircher Weg + Frankenweg

fertiggestellt in 1999; Beitrag: 10,386946 € /m² : 1,00 €, Ergebnis: 10,39 Jahre
aufgerundet: 11 Jahre
keine Maximal- oder Mindestregelung!
Beitragspflichtig somit ab: 2011
demnach keine Verschonung mehr !

Straße Biersberg

fertiggestellt in 2009; Beitrag: 4,771309 € /m² : 1,00 €, Ergebnis: 4,77 Jahre
aufgerundet: 5 Jahre
Mindestregelung: 10 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2020

Caspar-Clemens-Pickel-Straße

fertiggestellt in 2002; Beitrag: 3,72 € /m² (fiktiv) : 1,00 €, Ergebnis: 3,72 Jahre
aufgerundet: 4 Jahre
Mindestregelung: 10 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2013
demnach keine Verschonung mehr !

Bildhauer-Moog-Straße

fertiggestellt in 2002; Beitrag: 7,47 € /m² (fiktiv) : 1,00 €, Ergebnis: 7,47 Jahre
aufgerundet: 8 Jahre
Mindestregelung: 10 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2013
demnach keine Verschonung mehr !

August-Horch-Straße

fertiggestellt in 1992; demnach inzwischen 24 Jahre alt.
Maximalregelung: 15 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2008
demnach keine Verschonung mehr !

Otto-Hahn-Straße

fertiggestellt in 1992; demnach inzwischen 24 Jahre alt.
Maximalregelung: 15 Jahre
Beitragspflichtig somit ab: 2008
demnach keine Verschonung mehr !

Nach den obigen Berechnungen wird den nachfolgend genannten gemeindlichen Anlagen

- Schulstraße
- Straße In den Wiesen + Rutschbach + Teilstück verlängerte Golostraße
- Fraukircher Weg + Frankenweg
- Caspar-Clemens-Pickel-Straße
- Bildhauer-Moog-Straße
- August-Horch-Straße
- Otto-Hahn-Straße

in der neuen Satzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages **keine Verschonung** mehr gewährt. Die Grundstücke in diesen Straßen wären bei einer Beitragserhebung **ab dem Jahr 2016 beitragspflichtig**.

Hingegen wird für die nachfolgenden gemeindlichen Anlagen (Straßen) eine **befristete Verschonungsregelung** in der neuen Ausbaubeitragssatzung **aufgenommen**:

<u>Straße</u>	<u>beitragspflichtig ab:</u>
Mayener Straße, unteres Teilstück	2026
Bahnhofstraße	2026
Adelheidstraße	2023
Im Pesch	2023
Auf Heinzenbuchen	2022
Bürresheimer Straße	2021
Hochstraße	2020
Im Hengst	2024
Im Rabächer	2023
Biersberg	2020

Abschließend wird die Verwaltung beauftragt, die o.g. beschlossenen Festsetzungen bezüglich

1. der Art der Beitragsabrechnung,
2. der Festlegung des Ermittlungsgebietes
3. die Höhe des Gemeindeanteiles und
4. der Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke in verschiedenen Erschließungsanlagen

in das Exemplar der neuen *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beitrag* der Ortsgemeinde Kottenheim einzuarbeiten. Der Satzungsbeschluss selbst erfolgt in einer weiteren öffentlichen Sitzung durch den Ortsgemeinderat. Die Satzung soll rückwirkend ab dem 01.01.2016 in Kraft gesetzt werden.

Unbedingt noch vor diesem Satzungsbeschluss sollte eine Bürgerversammlung stattfinden, in der die Gemeinde auf ihr Vorhaben, nämlich die rückwirkende Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrages, öffentlich aufmerksam macht.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit der zukünftigen Erhebung von Beiträgen für tatsächliche Investitionsaufwendungen für den Ausbau von gemeindlichen Verkehrsanlagen.

Bislang erfolgt dies aufgrund der bestehenden Ausbaubeitragssatzung der Ortsge-
meinde Kottenheim vom 15.07.2003 als „Einzelabrechnung“, also als sog. „*einmaliger Beitrag*“.

In seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2016 hat der Ortsgemeinderat über die wei-
tere Vorgehensweise in dieser Sache beraten und diskutiert. Er hat abschließend den
Beschluss gefasst, auch im Hinblick auf die in 2016 anstehenden Ausbaumaßnah-
men „*Am Heiligenhäuschen*“ und „*Antoniusstraße*“ den wiederkehrenden Ausbaubei-
trag noch für das Jahr 2016 (also rückwirkend ab dem 01.01.2016) einzuführen.
Diese beiden Maßnahmen sollen demnach schon über den wiederkehrenden Aus-
baubeitrag abgerechnet werden. Sowohl die SPD-Fraktion als auch die CDU-
Fraktion des Kottenheimer Ortsgemeinderates sprechen sich für die Einführung des
wiederkehrenden Ausbaubeitrages auf dieser Zeitschiene aus.

Ein solcher „Beitragswechsel“ erfolgt mittels Ratsbeschluss durch

1. die Außerkraftsetzung der bislang gültigen „Ausbaubeitragssatzung Einmalbeiträge“ der Ortsgemeinde Kottenheim vom 15.07.2003 und
2. den Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sowie der Erlass einer
Satzung hierzu sind die Regelungen in den §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommu-
nalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 einschl. der bis-
lang hierzu ergangenen Gesetzesänderungen.

Bevor eine neue Satzung beschlossen werden kann, muss der Ortsgemeinderat
noch über verschiedene Modalitäten, die in dieser neuen Satzung zu regeln sind,
beraten.

1. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Als Erstes muss der Ortsgemeinderat bei einem Wechsel zum wiederkehrenden Bei-
trag die grundsätzliche Frage nach der Art der Beitragsabrechnung klären.

Hier gibt der Gesetzgeber in § 10 (3) KAG vor, dass die Gemeinde anstelle der Er-
hebung von einmaligen Beiträgen in der Satzung festlegen kann, dass die jährlichen
Investitionsaufwendungen für die Verkehrsanlagen ihres gesamten Gebietes ... als
wiederkehrender Beitrag auf alle in dem Gebiet der Abrechnungseinheit gelegenen
baulich oder in ähnlicher Weise nutzbare Grundstücke verteilt werden.

Anstelle der jährlichen kann auch vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu fünf Jah-

ren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden.

Die Gemeinde muss sich also entscheiden, ob die zukünftige wiederkehrende Beitragserhebung nach dem sog. „**Durchschnittssystem**“ oder der „**jährlichen Spitzabrechnung**“ erfolgt.

Bei der „Spitzabrechnung“ werden die **jährlichen Investitionsaufwendungen** der Beitragsermittlung zugrunde gelegt. Nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres (= Kalenderjahr) wird ermittelt, in welcher Höhe Aufwendungen in der Gemeinde für den Ausbau der beitragsfähigen Verkehrsanlagen kassenwirksam getätigt worden sind. Diese werden dann unter Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Flächen umgelegt.

Kurz gesagt: Es werden nur jene Investitionsaufwendungen beitragspflichtig, die die Gemeinde im abgelaufenen Jahr auch tatsächlich bezahlt hat.

Im Gegensatz hierzu kann beim „Durchschnittssystem“ die Gemeinde ein Ermittlungszeitraum von bis zu 5 Jahren festlegen. Dann müsste der Gemeinderat allerdings die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für den Straßenausbau für die gesamte, mehrjährige Periode im gesamten Gemeindegebiet ermitteln. Er muss also eine Prognose erstellen. Die so ermittelten Gesamtkosten würden dann gleichmäßig auf die einzelnen Beitragsjahre des Abrechnungszeitraumes (z.B. 5 Jahre) nach Abzug des Gemeindeanteils verteilt. Der Beitrag würde demnach also über den festgesetzten Zeitraum relativ konstant bleiben. Allerdings bedarf diese Methode am Schluss des vorgegebenen Zeitpunktes wieder einer Abrechnung, um die tatsächlich entstandenen Investitionskosten gegenüber der erstellten Prognose auszugleichen. Dies alles kann bei der Methode der „Spitzabrechnung“ unterbleiben.

Zwar sind bei dieser Art größere Schwankungen bei den jährlichen Beitragsfestsetzungen durchaus möglich. Der Einfachheit halber und auch wegen der größeren Transparenz sollte der Gemeinderat sich daher für die „**Spitzabrechnung**“ entscheiden.

2. Ermittlungsbereich

In § 10a Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) heißt es, dass in der Ausbaubeitragsatzung (wkB) geregelt werden kann, dass sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilsbezogene Beiträge von Grundstücke erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer dieser Verkehrsanlagen haben.

Demnach ist regelmäßig das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche Einrichtung, während hingegen die Aufteilung in mehrere Einheiten die Ausnahme sein soll.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Hierbei ist dem örtlichen Satzungsgeber, also der Gemeinde, bewusst ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt, den es sinnvoll auszufüllen gilt. Die Gemeinde hat also ein Wahlrecht, ob sie -abweichend vom Regelfall- das Gemeindegebiet in mehrere Abrechnungsgebiete aufteilt. Nur ausnahmsweise und wegen besonderer örtlicher Gegebenheit soll beim wiederkehrenden Beitrag eine Auf-

teilung in mehrere Einheiten erfolgen.

Die Ortslage von Kottenheim selbst und das Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf'm Biersberg“ sind räumlich durch relativ weite Außenbereichsflächen voneinander getrennt. Sie werden lediglich durch die Kreisstraße 93 (K 93) verkehrsmäßig verbunden. Eine Abgrenzbarkeit dieser beiden Gebiete ist somit auch räumlich-tatsächlich zu verstehen. Demnach kann auch die inhaltlich geforderte Abgrenzbarkeit dieser beiden Einheiten nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten in der Gemeinde Kottenheim nicht bezweifelt werden.

Die Ortsgemeinde Kottenheim sollte demnach, auch aus Beitrags-gerechtigkeitsgründen, anstelle einer einheitlichen, gesamten öffentlichen Einrichtung, **zwei öffentliche Einrichtungen (Ermittlungsbereiche)** bestimmen.

Dies sind:

1. **Kottenheim, Ortslage**
2. **Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf'm Biersberg“ einschließlich der 1. Änderung und Erweiterung**

Auf die **Anlage 1**, (Lagepläne zur Abgrenzung der beiden Ermittlungsbereiche) zu dieser Beschlussvorlage wird hierzu verwiesen.

Nach § 10a Abs. 1 Satz 4 KAG bedarf diese „Aufteilung“ des gesamten Gemeindegebietes einer weitergehenden Begründung, die auch der neuen Beitragssatzung (wkB) beizufügen ist.

3. Festlegung des Gemeindeanteils

Entgegen dem Modus beim Einmalbeitrag, wo der Gemeinderat für jede Maßnahme die Höhe des Gemeindeanteils einzeln festlegt, ist dieser beim wiederkehrenden Beitrag verbindlich in der Satzung festzulegen, § 10a Abs. 3 Satz 2 KAG. Hier gilt er einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit.

Ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) hat bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages außer Ansatz zu bleiben. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt **mindestens 20 vom Hundert**, § 10a Abs. 3 Satz 3 KAG.

Demnach muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke.

Der Gemeinderat muss also bei der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils **sämtliche** in der Baulast der Gemeinde stehenden **Verkehrsanlagen und -teile** innerhalb der öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen **in den Blick nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichten** (siehe Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11146/09.OVG vom 16.03.2010). Dabei ist **der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten** (siehe Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011).

In seinem Beschluss vom 15.12.2005 (6 A 11220/(05.OVG) hat das OVG festgehalten, dass **der Gemeindeanteil**

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 – 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55 – 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr beträgt.

Die hierin **vom OVG getätigte Einteilung** zeigt die zum Einmalbeitrag gebildeten Fallgruppen, die jedoch **auch beim wiederkehrenden Beitrag in gleicher Form ansetzbar** sind.

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde zudem **ein Beurteilungsspielraum von $\pm 5\%$ zu**. Bei der Bewertung der einzelnen Straßen kann auf diese Beschlüsse des OVG zurückgegriffen werden.

A. Abrechnungseinheit I (Ortslage Kottenheim)

Betrachtet man das Straßennetz der **Abrechnungseinheit I (Ortslage Kottenheim)**, so ist dort die „**Keltenstraße**“ (Kreisstraße 20) als Verkehrsanlage mit **überwiegendem Durchgangsverkehr** anzusehen. Sämtliche anderen Straßen im Gemeindegebiet dienen dem gegenüber **überwiegend dem Anliegerverkehr**, der Durchgangsverkehr ist dort gering. Demnach wäre die „**Keltenstraße**“ mit rd. **55 % ansetzbar**, die **restlichen Straßen in dieser Rechnungseinheit alle mit 25 %**. Hieraus ist ein **für das gesamte Straßennetz geltender Prozentsatz zu bilden**, der diese anteiligen Einzelansetzungen im Gesamten widerspiegelt.

Bei der Vielzahl der Straßen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr gegenüber einzig der „Keltenstraße“ mit überwiegendem Durchgangsverkehr erscheint hier aufgrund einer Mischsatzbildung und bereits unter Anwendung des zugebilligten Beurteilungsspielraumes der Gemeinde von rd. $\pm 5\%$, **eine Festlegung des Gemeindeanteils auf 35 % für sämtliche Anlagen in der Abrechnungseinheit I als angemessen**.

B. Abrechnungseinheit II

(Industriegebiet „Im Mayener Tal – Oben auf'm Biersberg“ einschließlich der 1. Änderung und Erweiterung)

Das Straßennetz in der Abrechnungseinheit II (Industriegebiet „Im Mayener Tal - Oben auf'm Biersberg“) besteht aus folgenden Straßen:

August-Horch-Straße
Biersberg
Otto-Hahn-Straße

Zu Festsetzung des Gemeindeanteils gelten auch hier wieder die vom OVG Rheinland-Pfalz am 15.12.2005 festgelegten Prozentzahlen.

Die August-Horch-Straße ist in dieser Abrechnungseinheit die Haupteerschließungsstraße, sowohl die Straße Biersberg als auch die Otto-Hahn-Straße zweigen von ihr ab. Zudem führt die August-Horch-Straße in westlicher Richtung, allerdings dort unter dem Namen Nikolaus-Otto-Straße, in das angrenzende Gewerbegebiet der Stadt Mayen. Diese Straße dient demnach auch dazu, das angrenzende Gewerbegebiet verkehrsmäßig zu erreichen. Allerdings erfolgt die straßenverkehrsmäßige Erschließung des Mayener Gewerbegebietes größtenteils wohl über die Nikolaus-Otto-

Straße und die Rudolf-Diesel-Straße, die wiederum, ebenso wie die August-Horchstraße weiter nördlich, in der K 93 mündet. Hier ist von erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr zu sprechen.

Die Otto-Hahn-Straße, vor allem jedoch die Straße Biersberg, haben sicherlich nur geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr zu verzeichnen.

Unter Anwendung einer Mischsatzberechnung und des zugebilligten Beurteilungsspielraumes der Gemeinde von rd. $\pm 5\%$ erscheint für die Abrechnungseinheit II (Industriegebiet „Im Mayener Tal - Oben auf'm Biersberg“) ein Gemeindeanteil in Höhe von **30 v.H.** für sämtliche Anlagen als angemessen.

Der **Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz** hat sich ebenfalls mit dieser erforderlichen einheitlichen Festsetzung des Gemeindeanteiles in der „Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beitrag“ auseinander gesetzt.

Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung des OVG **erscheinen ihm Gemeindeanteile zwischen 30 und 40 % regelmäßig als durchaus vertretbar und auch angemessen** (siehe Kommentar G. Thielmann, *Der Wiederkehrende Straßenausbau in Rheinland-Pfalz*, Seite 257).

Der Gemeinderat muss damit rechnen, dass erlassene Beitragsbescheide evtl. auch **wegen der festgesetzten Höhe des Gemeindeanteiles in der Satzung** mit Widerspruch oder Klage angefochten werden. Ein der Höhe nach fehlerhaft festgesetzter Gemeindeanteil dürfte zur **Nichtigkeit der gesamten Satzung** führen und damit zur kompletten Aufhebung des hierauf gestützten Beitragsbescheides. Dies gilt nach der Rechtsprechung des OVG jedoch **nur bei der Festlegung eines zu niedrigen Gemeindeanteils**; ist hingegen der Gemeindeanteil zu hoch festgesetzt, so wird der Beitragspflichtige hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

4. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

§ 10a Abs. 1 Satz 2 KAG besagt, dass in der Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde geregelt werden kann, dass für sämtliche zum Ausbau bestimmte Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes ... grundsätzlich von Grundstücken, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer dieser Verkehrsanlagen haben, für deren Ausbau vorteilsbezogene Beiträge erhoben werden können.

Eine Ausnahme hierzu bildet § 10a Abs. 5 KAG.

Hierin ist festgelegt, dass bei einem Wechsel vom bisherigen einmaligen Beitrag zum wiederkehrenden Beitrag in der Satzung **Überleitungsregelungen für eine zeitliche Verschonung** von der Beitragserhebung von beitragspflichtigen Grundstücken getroffen werden können.

Grund für eine Verschonung bestimmter Grundstücke sind insbesondere erfolgte einmalige Festsetzungen von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG durch die Gemeinde.

Diese Übergangsregelungen sollen vorsehen, dass die hiervon betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum **von höchstens 20 Jahren** bei der Ermittlung des Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

Bei der Bestimmung dieses „Verschonungs-Zeitraumes“ soll die **übliche Nutzungs-**

dauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

In dem beiden vorgesehenen einheitlichen Abrechnungsgebieten der Ortsgemeinde Kottenheim muss über eine evtl. Verschonung für beitragspflichtige Grundstücke in jenen Erschließungsanlagen beraten werden, deren Erschließung oder Ausbau noch keine 20 Jahre zurück liegen.

Auf die **Anlage 2** (Aufstellung ausgebauter bzw. erschlossene Straßen) zu dieser Beschlussvorlage wird hierzu verwiesen.

Betroffene Straßen, für die in der Vergangenheit bereits Beiträge gezahlt wurden und die jetzt „verschont“ werden sollen, bleiben weiterhin Teil der öffentlichen Einrichtung. Dem Ortsgemeinderat sollte bewusst sein, dass eine Verschonung des einen Teiles der ansonsten Beitragspflichtigen zu einer Mehrbelastung der übrigen Beitragspflichtigen führt.

Eine Pflicht seitens der Gemeinde für die Anwendung einer Verschonungsregelung besteht übrigens nicht. Die mögliche Verschonungsregelung nach § 10a Abs. 5 KAG ist nicht als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet sondern eine „Kann-Vorschrift“ (OVG Rheinland-Pfalz, Az: 6 C 10255/08.OVG). Der vom Gesetzgeber vorgegebene Zeitraum von 20 Jahren stellt lediglich eine Obergrenze dar, die demnach auch unterschritten werden kann.

Dr. Thielmann empfiehlt in seinem Kommentar zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag den Gemeinden, bei der Anwendung von Verschonungsregelungen **maßgeblich auf den Umfang der einmaligen Belastungen abzustellen.**

Berechnungsmodus

Alle nachfolgenden Berechnungen gehen von einem festzusetzenden Betrag von **1,00 €** aus, der jeweils ein Jahr Verschonung seit der endgültigen Beitragsabrechnung, gemessen am tatsächlich festgesetzten Beitrag je m² beitragspflichtiger Fläche, bedeutet. Darüber hinaus soll eine Verschonungsregelung **maximal 15 Jahre** und **mindestens 10 Jahre** betragen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2016	☐ Finanzhaushalt 2016	☒ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Anlage 1, Lageplan Abrechnungsgebiete

Anlage 2, Aufstellung ausgebauter bzw. erschlossene Straßen